

(3) Zur Unterstützung des Obersten Gerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Gerichte wird beim Präsidium des Obersten Gerichts eine Inspektionsgruppe gebildet. Die Inspektionsgruppe wird durch einen Oberrichter geleitet.

§22

Rechtsgutachten

Auf Antrag des Ministerrates erstattet das Präsidium Rechtsgutachten zu Fragen des Straf-, Zivil-, Familien-, Arbeits- und Prozeßrechts.

Die Kollegien des Obersten Gerichts

§23

Die Aufgaben der Kollegien

(1) Die Kollegien sind Organe des Obersten Gerichts für bestimmte Sachgebiete.

(2) Bei den Kollegien werden Senate gebildet. Die Senate üben die Rechtsprechung des Obersten Gerichts in erster und zweiter Instanz aus und entscheiden über die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Senate und Kamrherren der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militäröver- und Militärgerichte.

(3) Die Kollegien sind für die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung auf ihrem Sadigebiet verantwortlich. Sie unterbreiten dem Präsidium des Obersten Gerichts Vorschläge für Tagungen des Plenums und den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen.

§24

Die Besetzung der Kollegien und Senate

(1) Die Kollegien werden durch einen Vorsitzenden geleitet. Ihnen gehören die auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts an.

(2) Die Senate entscheiden mit einem Oberrichter als Vorsitzenden und zwei Richtern, in Arbeitsrechtssachen mit einem Oberrichter als Vorsitzenden, einem Richter und drei Schöffen.

(3) Die Vorsitzenden der Kollegien und die Oberrichter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts berufen.

(4) Der Präsident oder der Vizepräsident des Obersten Gerichts kann in jeder Sache den Vorsitz übernehmen.

Zweiter Abschnitt

Das Bezirksgericht

§25

Bildung der Bezirksgerichte

Für jeden Bezirk wird ein Bezirksgericht gebildet.

§26

Die Stellung und die Aufgaben des Bezirksgerichts

(1) Das Bezirksgericht ist das oberste Organ der Rechtsprechung im Bezirk.

(2) Das Bezirksgericht leitet die Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk auf der Grundlage der Gesetze, und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Be-

schlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften sowie der Richtlinien und Beschlüsse des Obersten Gerichts.

(3) Das Bezirksgericht ist dem Obersten Gericht für seine Rechtsprechung und für die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch alle Kreisgerichte im Bezirk verantwortlich.

(4) Der Direktor des Bezirksgerichts nimmt an den Tagungen des Bezirkstages teil.

§27

Die Besetzung und die Organe des Bezirksgerichts

(1) Das Bezirksgericht wird mit dem Direktor, seinen Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Oberrichtern und Richtern besetzt.

(2) Beim Bezirksgericht werden gebildet:

Das Plenum des Bezirksgerichts,

■ das Präsidium des Bezirksgerichts

und Senate für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

§28

Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts

Das Bezirksgericht ist zuständig als Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung

über Staatsverbrechen;

über vorsätzliche Tötungsverbrechen;

über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit nicht der Staatsanwalt Anklage beim Kreisgericht erhebt;

über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirks beim Bezirksgericht angeklagt oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden;

als Gericht erster Instanz in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung

über Streitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Sache der Staatsanwalt des Bezirks die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirksgerichts die Sache an das Bezirksgericht heranzieht;

als Gericht zweiter Instanz in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidung der Kreisgerichte;

als Kassationsgericht für die Entscheidung

über den Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwalts des Bezirkes auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte im Bezirk.

Das Plenum des Bezirksgerichts

§29

Die Aufgaben des Plenums

Das Plenum ist das höchste Organ des Bezirksgerichts zur Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im